

Anzeige zur Pflugregelung

An die untere Landwirtschaftsbehörde
des Landkreises



Anzeigeformular zur Anwendung der Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Wichtige Informationen auf einen Blick:

- Nach Artikel 4 Buchstabe h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist eine Fläche Dauergrünland, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren mit Gras und Grünfutter bestellt war und kein Fruchtfolgewechsel oder eine Unterbrechung durch Pflügen stattgefunden hat. Durch die Änderung der Verordnung infolge der "Omnibusverordnung" unterbindet nunmehr ein "Pflügen" auf einer bestehenden Gras-/Grünfutterfläche (auf Acker) oder einer Ackerbrache, die danach erneut mit einer solchen Nutzung bewirtschaftet wird, die Entstehung von Dauergrünland. D.h. eine solche "gepflügte" Fläche befindet sich im Hinblick auf die Dauergrünlandentstehung nach dem Pflugeinsatz wieder im sogenannten ersten Zähljahr (= erstes Jahr bei der Ermittlung der Dauergrünlandentstehung).
- Die Notwendigkeit einer Anzeige für das "Pflügen" liegt dann vor, wenn nach dem "Pflügen" der Gras-/Grünfutterfläche auf derselben Fläche wieder Gras oder Grünfutter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Erfolgt dagegen nach dem "Pflügen" eine typische ackerbauliche Nutzung (z.B. Anbau von Getreide), liegt ohnehin ein Fruchtfolgewechsel vor, weshalb in diesen Fällen auf eine Anzeige verzichtet werden kann.
- Im Sinne der Verordnung umfasst "Pflügen" jede Bodenbearbeitung, die den Grünbewuchs zerstört. D.h. nicht nur ein eingesetzter Pflug unterbindet die Entstehung von Dauergrünland, sondern auch der Einsatz von Grubber oder Fräse oder gleichwertigen Bodenbearbeitungsgeräten.
- Nach erfolgtem Pflugeinsatz muss die Pfluganzeige spätestens einen Monat nach Datum des Umpflügens schriftlich bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde eingereicht werden (maßgeblich ist das Eingangsdatum an der unteren Landwirtschaftsbehörde).
Unterbleibt eine Anzeige nach § 30a Absatz 1 der InVeKoSV oder erfolgt sie nach Ablauf der oben genannten Frist, berücksichtigt die Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland bzw. Zählweise.
- Eine Anzeige bzw. das Anzeigeformular ist nicht gültig für bereits bestehendes Dauergrünland. Im Falle von Dauergrünlandumbruch sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

Anzeige zur Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Vorname, Name: _____
UD-Nummer: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Emailadresse: _____
Telefon: _____

Hiermit zeige ich an, dass ich die unten aufgeführte(n) Fläche(n) **umgepflügt** habe und die Anzeige fristgerecht innerhalb eines Monats nach Datum des "Umpflügens" erfolgt ist und oben aufgeführte Informationen zur Kenntnis genommen habe. Maßgeblich zur Fristwahrung ist das Eingangsdatum an der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der umgepflügten Gras-/Grünfütterfläche und/oder Ackerbrache nicht um ein bereits bestehendes Dauergrünland handelt.

Datum des Umpflügens: _____

Folgende Gras-/Grünfütterfläche(n) und/oder Ackerbrache(n) wurden umgepflügt:

Schlag* ganzer Schlag <input type="checkbox"/> Teilfläche <input type="checkbox"/> (Schlag-Nr./Teilschlag-Nr.)	Gemarkung-Nr.	Flurstück-Nr.	Flächengröße (in ha und 4 Nachkommastellen)

*Bitte geben Sie an, ob es sich bei der Fläche um einen ganzen Schlag oder eine Teilfläche handelt. Wenn es sich um eine Teilfläche handelt, müssen Sie diese in FIONA unter der Gruppe "Digitalisierung" einzeichnen. Wenn es sich um einen ganzen Schlag handelt, können Sie diesen ebenfalls in FIONA einzeichnen, ist jedoch nicht erforderlich.

Datum: _____ **Unterschrift:** _____